

Redaktionsstatut „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“ vom 16.11.2020

Präambel

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 i. V. m. § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und nach Sinn und Zweck des § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) und § 4 Abs. 1 Satz 2 BbgPG vom 13.05.1993 (GVBl.I/93, [Nr. 10], S.162), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.23) hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgendes Redaktionsstatut für das „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“ beschlossen:

Das Amt Märkische Schweiz, vertreten durch den Amtsdirektor, ist Herausgeber des „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“.

Um die redaktionelle Struktur dieses regelmäßig erscheinenden Druckwerkes transparenter zu gestalten, verbindliche Grundlagen für die Einreichung nichtamtlicher Beiträge zu schaffen sowie eine Gleichbehandlung in der Veröffentlichung nichtamtlicher Mitteilungen zu gewährleisten, wurde ein Redaktionsstatut erarbeitet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Amtsangelegenheiten gibt das Amt Märkische Schweiz ein Amtsblatt heraus.
- (2) Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“.
- (3) Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan des Amtes Märkische Schweiz, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), der Gemeinde Garzau-Garzin, der Gemeinde Oberbarnim, der Gemeinde Rehfelde und der Gemeinde Waldsiedersdorf und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen der Amtsverwaltung und der Bürgerschaft sowie zwischen der Bürgerschaft und den Vereinen und Institutionen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten. Das Amtsblatt ist nicht Teil der allgemeinen meinungsbildenden Presse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- (4) Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Märkische Schweiz besteht aus öffentlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen (I. Amtlicher Teil) sowie einem nichtamtlichen Teil mit Anzeigen (II. Nichtamtlicher Teil).

§ 2 Herausgeber, Verantwortlichkeit und Verteilung

- (1) Herausgeber des Amtsblattes ist das Amt Märkische Schweiz.
- (2) Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Amtsdirektor. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil ist die Amtsverwaltung bzw. die jeweiligen Verfasser.

- (3) Verantwortlich für den Anzeigenteil, die Herstellung und die Verteilung des Amtsblatts ist der Verlag.
- (4) Unbeschadet der presserechtlichen Verantwortung sind für die Veröffentlichung im nichtamtlichen und im Anzeigenteil die jeweiligen Verfasser oder Inserenten bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

§ 3 Inhalt

- (1) Im Amtsblatt werden nach Maßgaben dieser Richtlinie veröffentlicht:
 1. Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen nach gesetzlichen Vorschriften und sonstige amtliche Mitteilungen des Amtes, der Stadt und der Gemeinden sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen,
 2. Sitzungsberichte der Gemeindeorgane.
 3. Sonstige nichtamtliche Mitteilungen der Amtsverwaltung von allgemeinem Interesse.
 4. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige kurze Nachrichten von Schulen, Kindertagesstätten, Vereinen, sonstigen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung und Kirchen, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen und von regionalem Bezug sind.
 5. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet der Amtsdirektor oder der von ihm Beauftragte. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder sonstige Interessen verstoßen.
 6. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Personen und Vereinigungen. Diese sind beim Verlag einzureichen.
- (2) Über die Aufnahme von neuen Rubriken nach Absatz 1 entscheidet auf Antrag der Amtsdirektor.
- (3) In das Amtsblatt werden nicht aufgenommen;
 1. Leserbriefe,
 2. politische Kolumnen, tages- und parteipolitische Beiträge und sonstige Kommentare,
 3. Beiträge, die
 - die Ehre einzelner Personen angreifen,
 - gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen,
 - gegen die guten Sitten verstoßen,
 - gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen,
 4. anonyme Schriftstücke.
- (4) die unter Absatz 1 aufgeführten Beiträge, mit Ausnahme der Ziffer 6, werden über das Amt beim Verlag eingereicht.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

- (1) „Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.

- (2) Alle Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten oder eine Gegendarstellung verlangen.
- (3) Der Beitrag darf pro Ausgabe maximal 35 Zeilen und 3 Bilder haben. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte u. ä.) nicht verletzt werden. Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht heruntergeladen und für Berichte verwendet werden. Auf die Veröffentlichung von Bildern besteht kein Anspruch. Der Einreicher/in von Beiträgen und Fotos haftet dafür, dass er /sie berechtigt ist, diese für Veröffentlichungszwecke zu nutzen und die auf den Fotos abgebildeten Personen mit einer Veröffentlichung einverstanden sind.
- (4) Die Verwendung von ganzen Wörtern/Sätzen in Großbuchstaben innerhalb des Fließtextes ist nicht zulässig. Fettdruck ist auf ein Minimum zu beschränken.
- (5) Um die Aktualität des Amtsblatts zu wahren, sollen Ankündigungen mit gleichem Inhalt in der Regel nur einmal veröffentlicht werden.
- (6) Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt (bspw. Rechtschreibung), können - wenn nötig - redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. Die Amtsverwaltung behält sich ebenso das Löschen von nicht zulässigen Grafiken oder Bildern vor.
- (7) Alle Beiträge sind mit dem Namen des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des nichtamtlichen Teils dies noch zulässt.
- (9) Alle Artikel für das Amtsblatt, inkl. Fotos, sind ausschließlich digital einzureichen (E-Mail: amtsverwaltung@amtms.de).
- (10) Redaktionsschluss ist i. d. R. der zweite Freitag im Monat. Das konkrete Datum für die kommende Ausgabe ist im vorherigen Amtsblatt im II. Nichtamtlicher Teil als Hinweis veröffentlicht. Verspätet eingegangene Beiträge können nicht berücksichtigt werden.
- (11) Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich am letzten Donnerstag im Monat und wird kostenlos und ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), die Außenstelle in Rehfelde, Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

§ 5 Anzeigen

- (1) Gewerbliche oder private Anzeigen sind direkt über den Verlag zu schalten und bei Veröffentlichung als solche zu kennzeichnen. Für Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreise des Verlags sowie die vom Verlag festgelegten Zeiten zur Abgabe.
- (2) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen sind nicht zulässig.

§ 6
Geltungsbereich

Die vorstehenden Grundsätze dürfen nicht über den Anzeigeteil oder Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

§ 7
Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für den vollständigen und richtigen Abdruck sowie eine Haftung für Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entsteht, wird durch das Amt Märkische Schweiz ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8
Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.11.2020

M. Böttche
Amtdirektor